

RICHTLINIE 2002/66/EG DER KOMMISSION**vom 16. Juli 2002****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/82/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sollten die Rückstandswerte den Einsatz der Mindestmengen an Schädlingsbekämpfungsmitteln widerspiegeln, die erforderlich sind, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen, und die so zu verwenden sind, dass die Rückstandsmenge insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher sowohl so gering wie praktisch möglich als auch toxikologisch vertretbar ist. Bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs sollten die Rückstandsgehalte die Aufnahme von mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandeltem Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs durch Tiere sowie gegebenenfalls die unmittelbaren Folgen des Einsatzes von Tierarzneimitteln widerspiegeln. Die gemeinschaftlichen Rückstands-

höchstwerte stellen die Obergrenze der Rückstandsmengen dar, die in Erzeugnissen vorgefunden werden können, wenn die Erzeuger eine gute landwirtschaftliche Praxis betreiben.

- (2) Die Rückstandshöchstwerte für Schädlingsbekämpfungsmittel sollten ständig überprüft werden. Sie können geändert werden, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Als Rückstandshöchstwert sollte die untere Nachweisgrenze festgesetzt werden.
- (3) Die Kommission hat Entscheidungen über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juni 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/48/EG der Kommission ⁽⁸⁾, erlassen: die Entscheidung 2000/801/EG ⁽⁹⁾ für Lindan, die Entscheidung 2000/816/EG ⁽¹⁰⁾ für Quin-tozen, die Entscheidung 2000/817/EG ⁽¹¹⁾ für Permethrin, die Entscheidung 2001/245/EG ⁽¹²⁾ für Zineb und die Entscheidung 2001/520/EG ⁽¹³⁾ für Parathion. Mit diesen Entscheidungen wurden die Zulassungen für die Verwendung der Pflanzenschutzmittel, die die betreffenden Wirkstoffe enthalten, in der Gemeinschaft widerrufen. Alle Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich aus der Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel ergeben, müssen daher in die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG aufgenommen werden, um eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des Verwendungsverbots zu ermöglichen und den Verbraucher zu schützen. Da bei Routinekontrollen nicht zwischen Zineb und anderen Dithiocarbamaten unterschieden werden kann, ist die Festsetzung eines Rückstandshöchstwerts für Zineb daher unmöglich. Um berechnete Erwartungen hinsichtlich der Verwendung vorhandener Vorräte an Schädlingsbekämpfungsmitteln zu erfüllen, ist in den Entscheidungen der Kommission über die Nichtaufnahme ein Übergangszeitraum vorgesehen. Es empfiehlt sich, dass Rückstandshöchstgehalte, die auf dem Grundsatz basieren, dass die Verwendung des betreffenden Stoffs in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist, erst nach Ablauf des für diesen Stoff festgesetzten Übergangszeitraums gelten sollten.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26.⁽²⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.⁽⁴⁾ ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.⁽⁷⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 19.⁽⁹⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 42.⁽¹⁰⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 112.⁽¹¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 114.⁽¹²⁾ ABl. L 88 vom 28.3.2001, S. 19.⁽¹³⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47.

- (4) In Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG (wie geändert durch die Richtlinie 82/528/EWG der Kommission) ⁽¹⁾ sind für einige Erzeugnisse Rückstandshöchstgehalte für Lindan und Parathion bereits festgesetzt worden, es ist den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie jedoch gestattet, höhere Rückstandshöchstwerte festzusetzen. Um auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Rückstandshöchstgehalte für Lindan und Parathion in und auf Obst und Gemüse festsetzen zu können, müssen diese Rückstandshöchstwerte in die Richtlinie 90/642/EWG aufgenommen werden. Außerdem sollten die Rückstandshöchstgehalte geändert werden, um dem Entzug von Zulassungen auf Gemeinschaftsebene Rechnung zu tragen.
- (5) Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwerte und die vom „Codex Alimentarius“ empfohlenen Werte werden nach ähnlichen Verfahren festgesetzt und bewertet. Es gibt allerdings eine begrenzte Zahl von Codex-Rückstandswerten für Lindan, Quinotozen, Permethrin und Parathion, denen bei der Festsetzung der in dieser Richtlinie angegebenen Rückstandshöchstgehalte Rechnung getragen wurde. Codex-Höchstwerte, deren Widerruf demnächst empfohlen wird, wurden nicht berücksichtigt. Die Codex-Höchstwerte für Lindan, d. h. 0,1 mg/kg (Eier) und 0,7 mg/kg (Geflügelfleisch) sind Fremdstoff-Rückstandshöchstwerte (Extraneous Residue Limits — EMRLs). Diese Höchstgehalte sind nicht auf dem Niveau festgesetzt, das der gegenwärtigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechen würde; sie tragen vielmehr der Tatsache Rechnung, dass durch frühere Verwendungen von Stoffen Rückstände entstanden sind,
- die als Kontaminanten angesehen werden können. Da die auf den CODEX-Werten beruhenden Rückstandshöchstwerte aus dem Blickfeld des Verbraucherrisikos bewertet worden sind, wurden bei Zugrundelegung der auf den der Kommission vorliegenden Studien basierenden toxikologischen Endpunkte keine Risiken festgestellt. Die annehmbare Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) für Lindan beträgt 0,001 mg/kg KG/Tag (JMPR 1997); eine akute Referenzdosis (Acute Reference Dosis — ArfD) wird nicht für erforderlich gehalten. Der ADI-Wert für Parathion beträgt 0,004 mg/kg KG/Tag (JMPR 1995); der ArfD-Wert ist 0,01 mg/kg KG/Tag (JMPR 1995). Der ADI-Wert für Permethrin beträgt 0,05 mg/kg KG/Tag (JMPR 1999), und ein ArfD-Wert wird nicht für erforderlich gehalten. Der ADI-Wert für Quinotozen beträgt 0,01 mg/kg KG/Tag (JMPR 1995), und ein ArfD-Wert wird nicht für erforderlich gehalten.
- (6) Die Gemeinschaft hat den Richtlinienentwurf der Kommission der Welthandelsorganisation notifiziert und die eingegangenen Bemerkungen bei der endgültigen Fassung der Richtlinie berücksichtigt. Rückstandshöchstwerte für spezifische Schädlingsbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen, die in Drittländern verwendet werden, könnten von der Kommission auf der Grundlage übermittelter vertretbarer Daten ⁽²⁾ untersucht werden.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG werden die Einträge für Lindan und Parathion gestrichen.

Artikel 2

In der Tabelle des Anhangs II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG werden für folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln Einträge hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
„Lindan	0,01 (*) Getreide
Quinotozen (Summe von Quinotozen und Pentachoroanilin, ausgedrückt als Quinotozen)	0,02 (*) Getreide
Permethrin (Summe von Isomeren)	0,05 (*) Getreide
Parathion	0,05 (*) Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

Artikel 3

In der Tabelle des Anhangs II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG werden für folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln Einträge hinzugefügt:

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 9.8.1982, S. 1.

⁽²⁾ Leitfaden zu Einfuhrtoleranzen — Dokument 7169/VI/99 Rev. 1.

Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg		
	von Fett in Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (i) (iv)	für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; für die übrigen Lebensmittel unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (ii) (iv)	von Frischeiern ohne Schale, in Vogeleiern und Eigelben, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 (iii) (iv)
„Lindan	Geflügelfleisch 0,7 ⁽¹⁾ Sonstiges 0,02 ⁽²⁾	0,001 (*)	0,1 ⁽¹⁾
Quintozen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
Parathion	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

⁽¹⁾ Diese Höchstwerte basieren auf Codex-Höchstwerten (Fremdstoff-Rückstandshöchstwerten) und rühren nicht von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

⁽²⁾ Ausgehend von Überwachungsdaten.

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

Artikel 4

In der Tabelle des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG werden die im Anhang zur vorliegenden Richtlinie aufgeführten Einträge für Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln hinzugefügt bzw. geändert.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. November 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.
2. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Dezember 2002 auf Lindan, Quintozen und Permethrin und ab 1. Mai 2003 auf Parathion an.
3. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg			
	Lindan	Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	Permethrin (Summe von Isomeren)	Parathion
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker, Schalenfrüchte	0,01 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruit Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pomelos Sonstige				
ii) BAUMNÜSSE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Esskastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamianüsse Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige				
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige				
iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden) Pflaumen Sonstige				
v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten) c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige				

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg			
	Lindan	Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	Permethrin (Summe von Isomeren)	Parathion
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten) Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß) Stachelbeeren Sonstige				
e) Wildfrüchte				
vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litschis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige				
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,01 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzel Rettich Schwarzwurzeln Süßkartoffeln Kohlrüben Weiße Rüben Yamswurzel Sonstige				
ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige				
iii) FRUCHTGEMÜSE a) Solanaceen Tomaten Paprika Auberginen Sonstige				

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg			
	Lindan	Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	Permethrin (Summe von Isomeren)	Parathion
b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige d) Zuckermais iv) KOHLGEMÜSE a) Blumenkohle Broccoli (einschließlich Calabrese) Blumenkohl Sonstige b) Kopfkohle Rosenkohl Kopfkohl Sonstige c) Blattkohle Chinakohl Grünkohl Sonstige d) Kohlrabi v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER a) Kopfsalat und Ähnliches Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien Sonstige b) Spinat und Ähnliches Spinat Mangold Sonstige c) Brunnenkresse d) Chicorée e) Frische Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige vi) HÜLENGEMÜSE (frisch) Bohnen (mit Hülsen) Bohnen (ohne Hülsen) Erbsen (mit Hülsen) Erbsen (ohne Hülsen) Sonstige				

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg			
	Lindan	Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	Permethrin (Summe von Isomeren)	Parathion
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige				
viii) PILZE a) Zuchtpilze b) Wild wachsende Pilze				
3. Hülsenfrüchte Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,01 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
4. Ölsaaten Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsaamen Sonstige	0,01 (*)	0,05 (#) 0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
5. Kartoffeln Frühkartoffeln Lagerkartoffeln	0,01 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fer- mentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(#) Gibt an, dass der Höchstwert auf einem Codex-Höchstwert beruht.